

38. Ist das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit im Sinne des § 183 StGB. erfüllt, wenn die durch einen Gefangenen vorgenommene unzüchtige Handlung nur für Anstaltsbeamte und Mitgefängene wahrnehmbar war?

IV. Straffenat. Urt. v. 19. Januar 1915 g. G. IV 1058/14.

I. Landgericht Baugen.

#### Gründe.

„Der Angeklagte rügt Verletzung des § 183 StGB., insofern als der Begriff der Öffentlichkeit verkannt sein soll. Dieser Angriff geht fehl. Für den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 183 ist nicht entscheidend, ob die unzüchtige Handlung an einem öffentlichen Orte begangen ist oder nicht, vielmehr ist das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit erfüllt, wenn die Handlung bewußtermaßen in einer Art und Weise begangen worden ist, daß sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Mehrheit von Personen wahrgenommen werden konnte, gleichviel, ob sie an einem öffentlichen oder privaten Orte geschah (RGSt. Bd. 38 S. 207 [208], Bd. 42 S. 112 [113]). Ob danach im Einzelfalle Öffentlichkeit der Handlung anzunehmen ist oder nicht, bleibt im wesentlichen Tatfrage. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die unzüchtige Handlung in einem Hofe der Strafanstalt verübt, in dem 75—80 Gefangene unter Aufsicht zweier Anstaltsbeamten spazieren gingen. Die Wahrnehmbarkeit der Handlung beschränkte sich aber nicht auf diese Personen, sondern es bestand die dem Angeklagten nach Annahme des Gerichts bewußte Möglichkeit, daß auch noch andere Personen, nämlich die damals an dem zur Anstalt gehörigen Krankenhause als

Maurer beschäftigten Gefangenen und deren Aufseher, sowie andere Mitglieder des Anstaltspersonals, die ihr Weg zufällig über den Hof führte, Zeugen der Handlung werden konnten. Die hierauf gestützte Annahme, daß die unzüchtige Handlung öffentlich vorgenommen worden sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Selbst wenn die Handlung nur für Beamte und Gefangene der Strafanstalt wahrnehmbar war, so bildeten doch diese Personen nicht einen in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis. Wesentlich für die Nichtöffentlichkeit einer auf die Wahrnehmung einer größeren oder geringeren Mehrheit von Personen berechneten Handlung ist das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen, persönlichen, eine gewisse Vertrautheit begründenden Beziehungen, welche zwischen den einzelnen diesen Kreis bildenden Personen, den Täter eingeschlossen, vorhanden sind und der Mehrheit den Charakter einer nach außen abgegrenzten geschlossenen Einheit geben (RGSt. Bd. 21 S. 254 [256], Bd. 22 S. 241, Bd. 44 S. 132 [133/134]). Solche Beziehungen bestehen jedenfalls nicht zwischen den Gefangenen untereinander. Die Tatsache, daß sie in derselben Anstalt die wider sie erkannten Freiheitsstrafen verbüßen, und die dadurch bedingte Gleichheit der äußeren Verhältnisse und Lebensbedingungen schafft nicht solche persönlichen, wechselseitigen Beziehungen zwischen ihnen, daß sie sich als eine Einheit darstellen. Solche Beziehungen werden vielmehr durch die Anstaltsordnungen, die einen Verkehr der Gefangenen untereinander verbieten, unmöglich gemacht. Da es danach an einem Bande fehlt, durch welches die auf dem Hofe der Strafanstalt zur Zeit der Tat sich aufhaltenden Gefangenen zu einer Einheit zusammengefaßt würden, ist die Annahme der Strafkammer, daß die Handlung des Angeklagten von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Mehrheit von Personen habe wahrgenommen werden können, nicht zu beanstanden.“...